



Einwohnergemeinde Zunzgen
Alte Landstrasse 5
4455 Zunzgen

☎ 061 975 96 60
☎ 061 975 96 79
✉ gemeinde@zunzgen.bl.ch
🌐 www.zunzgen.ch

Einwohnergemeinde Zunzgen

Regelung betreffend Plakatierung und Versand von Wahlunterlagen in Gemeinden

Plakatierung

1.	Bestehen Regelungen für das Plakatieren auf Gemeindegebiet?	Ja <ul style="list-style-type: none">Die Plakate dürfen weder in die Fahrbahn hineinragen noch die Sicht von der Fahrbahn aus behindernDie Plakate dürfen die Fussgänger auf den Trottoirs nicht behindernAn Bäumen dürfen keine Plakate befestigt werdenAn privaten Standorten ist das Einverständnis des Grundeigentümers in jedem Fall vor dem Anbringen der Werbung einzuholenUntersagt sind Strassenreklamen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden oder ihre Ausgestaltung deren Wirkung herabsetzen können
2.	Besteht eine Einschränkung betreffend Zeitraum der Plakatierung?	Ja <p>Die Plakate dürfen frühestens sechs Wochen vor den Wahlen aufgestellt- und müssen mitsamt dem Befestigungsmaterial unmittelbar nach den Wahlen wieder entfernt werden</p>
3.	Besteht eine räumliche Einschränkung betreffend Plakatierung?	Ja <p>Die Plakate dürfen nur entlang der Hauptstrasse und nicht im Wohngebiet platziert werden</p>
4.	Sind Plakate für den offiziellen Aushang durch die Gemeinde abzugeben?	Die Plakatierung ist Sache der Parteien
5.	Versendet die Gemeinde eine Abstimmungsempfehlung für eidgenössische und kantonale Abstimmungen von der Ortspartei?	Nein

Versand Wahlunterlagen

Führt die Gemeinde einen zentralen Versand durch?	Nein <p>Den Parteien werden auf Wunsch kostenlos eine Räumlichkeit zur Verfügung gestellt und ein Satz Adressetiketten geliefert</p>
---	---